

worden/ mit in den Zeddel setzen/ wie viel Wercke Saltz er in solchen Sie-  
den gemachet.

den Schutt  
aus den  
Kothen  
wegführen  
lassen.

In Kothen  
kein Vieh  
halten.

des Nachts  
bey Kälte  
gern Nie-  
mäd in Ko-  
then tulden.

Sie sollen  
keinerley  
Saltz vor  
sich haben.

Ausser ganz  
ke Stücke  
kein Saltz  
verkauffen.

Alles den  
Herrn be-  
rechnen.

Feuer-In-  
strumenta  
in Kothen  
haben.

Straffe der  
Pfäner die  
ihren Wür-  
ckern nach-  
sehen.

19. Die Klöser oder Steine von gebesserten und gebaueten Herden/  
wie auch alles andere Gerisse/ so in den Kothen / durch Aussegung dersel-  
ben/ oder sonst sich häuffet / sollen nicht vor die Kothe geschüttet / oder  
doch/ wo nicht alsobald/ dennoch stracks den Tag hernach/ weggeführt  
werden. Wie denn insonderheit ieglicher Würcker das Koth / darinne  
er siedet/ zum wenigsten des Jahrs einmal kehren / und den darinne be-  
findlichen Rost zu Verhütung Feuers Gefahr/ ausfegen lassen muß.

20. Sie sollen auch kein Vieh in Kothen halten.

21. Nicht gestatten/ daß bey Kältslägern in den Kothen / die jenigen/  
so darinne über Nacht bleiben/ Licht haben/ oder andern Unfug treiben/  
niemand darinne herbergen / noch die Nacht-Wächter übel anlassen.

22. Es sollen weder die Würcker / noch die Jhrigen / kein Baum-  
schrap- schwark/ und ander Saltz/ das ist : so beym letzten Wercke in der  
Pfanne bleibet / oder von den neu-gemachten Stücken auff die Soog-  
bäume und Späne / oder auff den Herd und auff die Erde fället / vor sich  
haben/ vertauschen/ oder verkauffen/ und das Geld vor sich behalten / son-  
dern dasselbe vor die Herren/ in gewisse Gefässe samlen / und nach dreyen  
Tagen/ uff verrichtetes Sieden / nicht in Kothe behalten / sondern an ge-  
hörigen Ort (ist izo/ vermöge Fürstl. Rescripts/ von 23. Octobris, An-  
no 1665. das Saltz-Gewölbe/) abfolgen lassen : Jedoch das beste Baum-  
Saltz mit in die Stücken bringen.

23. Auch keine halbe Stücke verkauffen / noch einig Saltz in Korben/  
Köbern/ Fäslin/ oder sonst/ weg geben / viel weniger ausser den ordentli-  
chen Wercken/ einige Juncker- oder Nebenstücke/ groß oder klein mache.

24. Wann einer in einer Siede-Woche mehr Werck siedet/ als er sei-  
nen Herrn auff gewöhnliche Zeit berechnet / soll er als ein Dieb und  
Meinendiger bestraffet werden.

25. Und soll ieglicher Würcker/ um Feuers Gefahr willen/ eine Leiter/  
eine Messinge Spritze / zweene lederne Eimer / und einen Feuerhacken/  
allezeit bey Straffe eines Goldguldens in Kothe haben.

26. Da nun ein oder der andere Pfäner / seinen Würcker / dessen  
Weibe/ Kindern oder Gesinde in solchen verbotenen Stücken / in gering-  
sten nachsehen / oder mit demselben colludiren würde / der ist das erste  
mal/ mit Dreißig Goldgülden / das andere mal / mit Einziehung des  
ganken